

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des

☐ Landrats ☒ (Ober-)Bürgermeisters

Datum
am 27. April 2025

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt/Gemeinde Oybin

kann in der Zeit vom Datum 07.04.2025 bis Datum 11.04.2025
während
der Dienststunden allgemeinen Sprechzeiten

Ort der Einsichtnahme
im Gemeindeverwaltung Olbersdorf, Bürgerbüro Oberer Viebig 2a, 02785 Olbersdorf

von jedem Wahlberechtigten zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 8 SächsKomWO). Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

- ☒ Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.
- ☒ Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, das nur von Bediensteten der Gemeinde bedient werden darf.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum Datum, Uhrzeit 11.04.2025-12:00 Uhr
bei der Wahlbehörde

Gemeindeverwaltung Olbersdorf
Bürgerbüro
Oberer Viebig 2a
02785 Olbersdorf

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes des Freistaates Sachsen sowie der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum Datum 21. Tag vor der Wahl 06.04.2025
eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

4.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

- wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
- wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder,
- wenn ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

4.3 **Wahlscheinanträge** können ~~beim~~ in der Gemeindeverwaltung Oybin, Hauptstraße 15, 02797 Kurort Oybin schriftlich oder mündlich gestellt werden.

Die Schriftform gilt auch durch ~~Telefax~~, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung an der Antragstellung gehindert sind, können sich für die Antragstellung jeweils der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer, ohne Hilfsperson zu sein, den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4 Wahlscheine können beantragt werden:

Datum, Uhrzeit

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **25.04.2025 - 16:00 Uhr**
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein ihr oder ihm nicht zugewungen ist, kann bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Dem Wahlschein sind beizufügen:

- der/die amtlichen Stimmzettel,
- der amtliche Stimmzettelumschlag,
- der amtliche, mit der vollständigen Anschrift der Gemeinde, der Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, der Nummer des Wahlscheines, den zuständigen Wahlbezirk, ggf. Wahlkreis, falls mehrere bestehen, versehene und freigemachte Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt - Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle ~~oder in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises/Wahlgebiets~~ oder durch **Briefwahl** wählen.

An eine andere Person als die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

☒ 7. Sonstiges

zu 4.3. per E-Mail an gemeindeamt@oybin.com
zu 4.4. Wahlscheine werden gemäß Sächsischer Kommunalwahlordnung § 13 Absatz 3 und §14 Absatz 12:

- am Tag vor der Wahl bis 12:00 Uhr und
 - am Wahltag bis 15 Uhr ausgestellt
- in der Gemeindeverwaltung Oybin, Hauptstraße 15, 02797 Kurort Oybin

Ort, Datum

Oybin, 28.03.2025

Bürgermeister Tobias Steiner



Unterschrift

angeschlagen am: 28.03.2025

abgenommen am:

(Amtsblatt, Zeitung)

veröffentlicht am: 28.03.2025

im/in der Hochwaldecho Oybin

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
[X] Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!